

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über ausserordentliche Lagen

Genehmigt am 10. November 2008

Inhaltsverzeichnis

1	GEMEINDEFÜHRUNGSORGAN GFO	1
	Zusammensetzung	1
	Zuständigkeit	1
	Aufsicht	1
2	STAB FRONT	1
	Zusammensetzung	1
	Stabschef	1
	Stabschef-Stellvertreter	1
	Stabs-Adjutant	1
	Leiter Feuerwehr	1
	Leiter Zivilschutz	1
	Leiter Polizei	1
	Leiter Gemeindebetriebe	2
	Leiter Bauwesen	2
3	AUFGABEN	2
	Gemeindeführungs- organ	2
	Stab Front	2
	Stabschef Front	2
	Stabschef-Stellvertreter	3
	Stabs-Adjutant	3
	Leiter Feuerwehr	3
	Leiter Zivilschutz	3
	Leiter Polizei	4
	Leiter Gemeindebetriebe	4
	Leiter Bauwesen	4
	Gemeindeeigene Einsatzkräfte	4
	Private Institutionen und Einzelpersonen	4
4	FREMDE MITTEL	4
	Sicherung / Haftung	4
5	PLANUNG	5
6	ALARMIERUNG, AUFGEBOT	5
	Zuständigkeiten	5
7	REQUISITION	5
	Befugnisse	5
8	HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG	5
9	EINSATZDOKTRIN	5
	Definition	5
	Einsatzdoktrin bei Ereignis der Stufe 1	5
	Einsatzdoktrin bei Ereignis der Stufe 2	6
10	INKRAFTTRETEN	6
11	ANHANG 1: ORGANIGRAMM	7

Sämtliche Bezeichnungen in diesen Bestimmungen gelten für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat von Münchenbuchsee erlässt gestützt auf Art. 6 und 7 des Reglements über ausserordentliche Lagen und in Anwendung von Art. 22 ff des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes folgende Ausführungsbestimmungen

1 Gemeindeführungsorgan GFO

Zusammensetzung **Art. 1** Das Gemeindeführungsorgan setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidium als Vorsitzender und 2 – 4 Gemeinderatsmitglieder.

Zuständigkeit **Art. 2** Das Gemeindeführungsorgan vertritt den Gemeinderat mit all seinen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen während der Katastrophensituation.

Aufsicht **Art. 3** Das Gemeindeführungsorgan ist Aufsichtsorgan und direkt vorgesetztes Organ des Stabs Front.

2 Stab Front

Zusammensetzung **Art. 4** Die Mitglieder des Stabs Front sind nach Möglichkeit so zu wählen, dass sie von ihrer ordentlichen Tätigkeit her mit den zu bearbeitenden Sachgebieten vertraut sind. Die personelle Dotierung des Stabs Front ist durch Stellvertreter sicherzustellen.

Stabschef **Art. 5** Stabschef ist in der Regel der Feuerwehrkommandant. Er ist der verantwortliche Leiter des Stabs Front.

Stabschef-Stellvertreter **Art. 6** Stabschef-Stellvertreter ist in der Regel der Feuerwehr-Vizekommandant. Er vertritt den Stabschef.

Stabs-Adjutant **Art. 7** Dem Stabs-Adjutant unterstehen folgende Bereiche:
a Alarm und Übermittlung
b Nachrichten
c Information
d Kanzlei
e Stabs-Gehilfen

Leiter
Feuerwehr **Art. 8** Dem Leiter Feuerwehr unterstehen folgende Bereiche:
a Alarmeinrichtungen
b Feuerwehr
c Samariterverein
d Aerzte / Spitäler / Care-Team

Leiter
Zivilschutz **Art. 9** Dem Leiter Zivilschutz unterstehen folgende Bereiche:
a Zivilschutzorganisation
b Landesversorgung
c Frauenvereine
d Spitex / Betreuung

Leiter
Polizei **Art. 10** Dem Leiter Polizei unterstehen folgende Bereiche:
a Polizeiorgane der Gemeinde
b Vereine

- c Hundeführer
- d Gesundheitswesen
- e Veterinärwesen

Leiter
Gemeindebetriebe

Art. 11 Dem Leiter Gemeindebetriebe unterstehen folgende Bereiche:

- a Elektrizitätsversorgung
- b Wasserversorgung
- c Gemeinschaftsantennenanlage

Leiter
Bauwesen

Art. 12 Dem Leiter Bauwesen unterstehen folgende Bereiche:

- a Hochbau
- b Tiefbau
- c Kanalisationen/Wasserläufe
- d Kehrlichtbeseitigung
- e Gemeindewerkhof

3 Aufgaben

Gemeindeführungs-
organ

Art. 13 ¹ Das Gemeindeführungsorgan (GFO) bestimmt Anfang und Ende der ausserordentlichen Lage.

² Der Vorsitzende oder ein einzelnes Mitglied ist verantwortlich für das Aufgebot und die Pikettstellung des GFO.

³ Das GFO fasst die notwendigen behördlichen Beschlüsse.

⁴ Das GFO koordiniert die Arbeit der Gemeinde mit den übergeordneten Regierungsstellen und stellt die Verbindungen zu Organisationen ausserhalb der Gemeinde sicher.

⁵ Das GFO überwacht und überprüft die Planungsarbeit und die Ausbildung des Stabs Front und der gemeindeeigenen Einsatzkräfte.

Stab Front

Art. 14 Der Stab Front ist zuständig für

- a Aufbau der Organisation für ausserordentliche Lagen,
- b Ausbildung der Organisation in Bezug auf Zusammenarbeit und Koordination,
- c Aufgebot der notwendigen Einsatzkräfte und Hilfsorganisationen und zweckmässiger Einsatz derselben durch den Stabschef,
- d Antragstellung an GFO wenn behördliche Beschlüsse notwendig sind,
- e Vollzug der massgebenden Vorschriften und Beschlüsse,
- f Erstellen des Voranschlages der Organisation für ausserordentliche Lagen
- g beurteilt die Gemeinde in Bezug auf mögliche bedeutende Schadenergebnisse. Die zivilschutzmassige Beurteilung ist dabei zu berücksichtigen
- f erfasst alle in der Gemeinde für die Ereignisbewältigung zur Verfügung stehenden eigenen und fremden Mittel in personeller und materieller Hinsicht
- h klärt ab, mit welchen überörtlichen Hilfeleistungen gerechnet werden kann
- i Er plant Massnahmen für den Notstand und trifft Vorbereitungen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen
- k Er koordiniert die personellen und materiellen Mittel

Stabschef Front

Art. 15 ¹ Der Stabschef Front

- a ist direkter Vorgesetzter des gesamten Stabes
- b leitet die gesamte Stabsarbeit

- c legt die Organisation und den Betrieb des Stabes im Einzelnen fest
- d ist verantwortlich für die Ausbildung des Stabes
- e beschafft dem GFO die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und Planungsergebnisse
- f trifft alle für den Vollzug der Beschlüsse des GFO notwendigen Anordnungen
- g regelt die Ausbildung der Ressorts
- h stellt die Nachführung und Ergänzung der schriftlichen Unterlagen für die Ereignisbewältigung sicher
- i beantragt die Durchführung von Stabs- und Einsatzübungen

Stabschef-
Stellvertreter

Art. 16 Der Stabschef-Stellvertreter

- a vertritt den Stabschef während dessen Abwesenheit mit all seinen Verantwortlichkeiten und Kompetenzen,
- b erfüllt die ihm vom Stabschef zugewiesenen oder übertragenen Spezialaufgaben und Sonderaufträge.

Stabs-Adjutant

Art. 17 Der Stabs-Adjutant

- a leitet die Stabsstelle und die Bearbeitung der Fragen, welche die Alarm- und Übermittlungszentrale, den Nachrichtendienst, die Information und die Kanzlei betreffen,
- b stellt die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Alarmstelle, der Meldesammelstelle und Übermittlungszentrale sicher,
- c befiehlt die Massnahmen in seinem Bereich,
- d stellt die Verbindung und gegenseitige Orientierung mit den zur Zusammenarbeit zugewiesenen Diensten und Organisationen sicher,
- e redigiert in Zusammenarbeit mit dem GFO Mitteilungen an Behörden oder an die Bevölkerung,
- f bearbeitet Aufträge des Stabschefs.

Leiter
Feuerwehr

Art. 18 Der Leiter Feuerwehr

- a leitet den Bereich Feuerwehr und die Bearbeitung der Fragen, welche das Schutz- und Rettungswesen, den Samariterverein, die Aerzte, die Spitäler, das Löschwesen, den Atemschutz, die Wasserwehr, die Oelwehr und Chemiewehr betreffen,
- b befiehlt die Massnahmen in seinem Bereich,
- c leitet die Einsätze der Feuerwehr,
- d beurteilt laufend die operative Lage,
- e führt eine Kontrolle über die Bereitschaft und den Einsatz seiner Mittel,
- f redigiert Befehle und Weisungen für die Belange Feuerwehr,
- g stellt den Kontakt, zum Samariterverein, zu den Aerzten, zu den Spitälern her, bearbeitet Aufträge des Stabschefs.

Leiter
Zivilschutz

Art. 19 Der Leiter Zivilschutz

- a leitet den Bereich Zivilschutz und die Bearbeitung der Fragen, welche den Zivilschutz, die Landesversorgung, die Frauenvereine und die ambulante Pflege und Betreuung betreffen,
- b befiehlt die Massnahmen in seinem Bereich,
- c leitet die Einsätze des Zivilschutzes,
- d stellt den Kontakt zur Gemeindestelle für Landesversorgung, zu den Frauenvereinen, zur ambulanten Pflege und Betreuung sowie zu den Fürsorgestellen sicher und orientiert sich über deren Leistungsvermögen,
- e führt eine Kontrolle über die Bereitschaft und den Einsatz seiner Mittel,
- f redigiert Befehle und Weisungen für die Belange im Ressort Zivilschutz,
- g bearbeitet Aufträge des Stabschefs.

Leiter
Polizei

Art. 20 Der Leiter Polizei

- a leitet den Bereich Polizei und die Bearbeitung der Fragen, welche die Polizei und das Gesundheitswesen betreffen,
- b befiehlt die Massnahmen in seinem Bereich,
- c leitet die Einsätze der Polizei unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften,
- d beurteilt laufend die operative Lage,
- e führt eine Kontrolle über die Bereitschaft und den Einsatz seiner Mittel,
- f redigiert Befehle und Weisungen für die Belange im Ressort Polizei,
- g bearbeitet Aufträge des Stabschefs.

Leiter
Gemeindebetriebe

Art. 21 Der Leiter Gemeindebetriebe

- a leitet den Bereich Gemeindebetriebe und die Bearbeitung der Fragen, welche die Elektrizitätsversorgung, die Wasserversorgung und die Gemeinschaftsantennenanlage betreffen,
- b befiehlt die Massnahmen in seinem Bereich,
- c stellt die Nachführung der Netzpläne und die Elektrizitätsversorgung, Wasserversorgung und Fernseh- und Radioübertragungen sicher,
- d beurteilt laufend die Lage betreffend Technik und Versorgung,
- e führt eine Kontrolle über die Bereitschaft und den Einsatz seiner Mittel,
- f redigiert Befehle und Weisungen für die Belange im Ressort Gemeindebetriebe.
- g bearbeitet Aufträge des Stabschefs.

Leiter
Bauwesen

Art. 22 Der Leiter Bauwesen

- a leitet den Bereich Bauwesen und die Bearbeitung der Fragen, welche die Planung, den Hochbau und den Tiefbau und die Kehrlichtbeseitigung betreffen,
- b befiehlt die Massnahmen in seinem Bereich,
- c stellt die Nachführung der Planwerke und die Abwasserbeseitigung, Verkehrswege, Bauten der Infrastruktur und weitere wichtige Bauten des öffentlichen Lebens sicher,
- d beurteilt die Lage betreffend Technik und Versorgung,
- e führt eine Kontrolle über die Bereitschaft und den Einsatz seiner Mittel,
- f redigiert Befehle und Weisungen für die Belange im Ressort Bauwesen,
- g bearbeitet Aufträge des Stabschefs.

Gemeindeeigene
Einsatzkräfte

Art. 23 Die gemeindeeigenen Einsatzkräfte

- a unterstützen den Stab Front bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben,
- b wirken bei Übungen der Organisation mit,
- c werden gemäss Befehl des Stabschefs im Ereignisfall eingesetzt.

Private Institutionen
und Einzelpersonen

Art. 24 Die beigezogenen privaten Institutionen und Einzelpersonen

- a unterstützen den Stab Front bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben,
- b werden gemäss Befehl des Stabschefs im Ereignisfall eingesetzt.

4 Fremde Mittel

Sicherung / Haftung

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat sichert wenn notwendig die Bereitschaft nicht gemeindeeigener personeller und materieller Mittel durch Verträge und Vereinbarungen und setzt soweit nötig die entsprechenden Entschädigungen fest.

letztes Speicherdatum: 10.11.2008 /Bo	Pfad, Datei: axioma/552
--	----------------------------

² Er regelt die Haftpflicht und Versicherungsdeckung.

5 Planung

Art. 26 Der Stab Front plant unter Einbezug des GFO und auf Grund einer Gefahrenanalyse

- a vorsorgliche Massnahmen
- b Sofortmassnahmen
- c das Vorgehen für die Instandstellung
- d Konzepte für die Informationsvermittlung

6 Alarmierung, Aufgebot

Zuständigkeiten **Art. 27** ¹ Die Alarmierung der Organisation für ausserordentliche Lagen erfolgt über den Feuerwehralarm.

² Das GFO wird – in der Regel auf Antrag des Feuerwehrkommandanten – durch seinen Vorsitzenden oder durch ein einzelnes Mitglied aufgeboten.

³ Der Stab Front wird durch den Stabschef aufgeboten.

7 Requisition

Befugnisse **Art. 28** ¹ Die Behörde (GFO) ist befugt, die erforderlichen Mittel durch Requisition zu beschaffen, wenn bei Katastrophen oder in Notlagen die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen übergeordneten Behörden.

² Eine Requisitionsverfügung ist sofort vollstreckbar. Das Verfügungsrecht über die requirierten Mittel geht gegen Entschädigung an die Behörde über.

8 Haftung und Entschädigung

Art. 29 ¹ Die Haftung der Eigentümerin oder des Eigentümers übernimmt die requirierende Behörde.

² Für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust der requirierten Mittel wird eine angemessene Entschädigung gemäss den eidgenössischen Vorschriften über Requisition entrichtet.

9 Einsatzdoktrin

Definition **Art. 30** Unter dem Stichwort „Einsatzdoktrin“ wird der chronologisch vorgesehene Ablauf vom Zeitpunkt des Auftretens eines Ereignisses bis zur Definition dieses Ereignisses als ausserordentliche Lage und die entsprechenden Massnahmen zur Bewältigung dieses Ereignisses verstanden.

Einsatzdoktrin bei Ereignis der Stufe 1 **Art. 31** Einsatz und Massnahmen bei einem Elementarereignis üblichen Umfangs:

- 1 Einsatz der Feuerwehr
- 2 Verstärkung der Feuerwehr nach Bedarf und Entscheid des Feuerwehrkommandanten

Einsatzdoktrin bei
Ereignis der Stufe 2

Art. 32 Einsatz und Massnahmen bei einem Elementarereignis oder Schadenfall mit Gefährdung von Leben und Gut in einem Ausmass, das die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr übersteigt:

- 1 Primäreinsatz der Feuerwehr
- 2 Auslösung von Sofortmassnahmen durch den Feuerwehrkommandanten
- 3 Aufgebot von dringend benötigten weiteren Mittel
- 4 Einberufung des GFO
- 5 Das GFO definiert das Ereignis als ausserordentliche Lage und löst damit alle im Reglement vorgesehenen Konsequenzen aus **oder** er beauftragt den Feuerwehrkommandanten, das Ereignis mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (und Verstärkungen) zu bewältigen.
- 6 Falls das GFO das Ereignis als ausserordentliche Lage definiert, werden der Stab Front gesamthaft, die Einsatzkräfte und freiwilligen Hilfskräfte nach Bedarf aufgeboden, um das Ereignis anschliessend zu bewältigen.

10 Inkrafttreten

Art. 33 Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderats

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10. November 2008 genehmigt.

Münchenbuchsee, 10. November 2008

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretärin i.V.

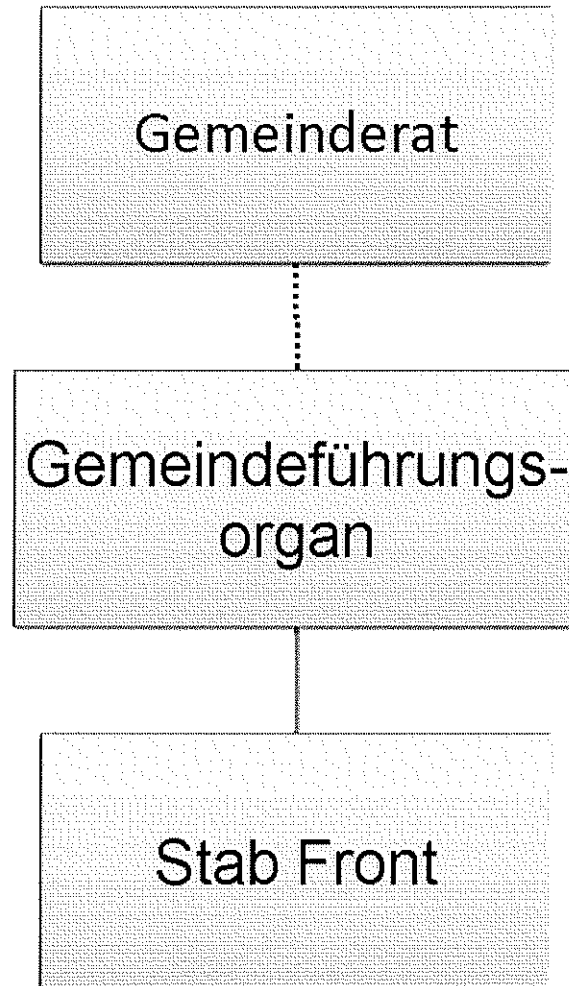
 

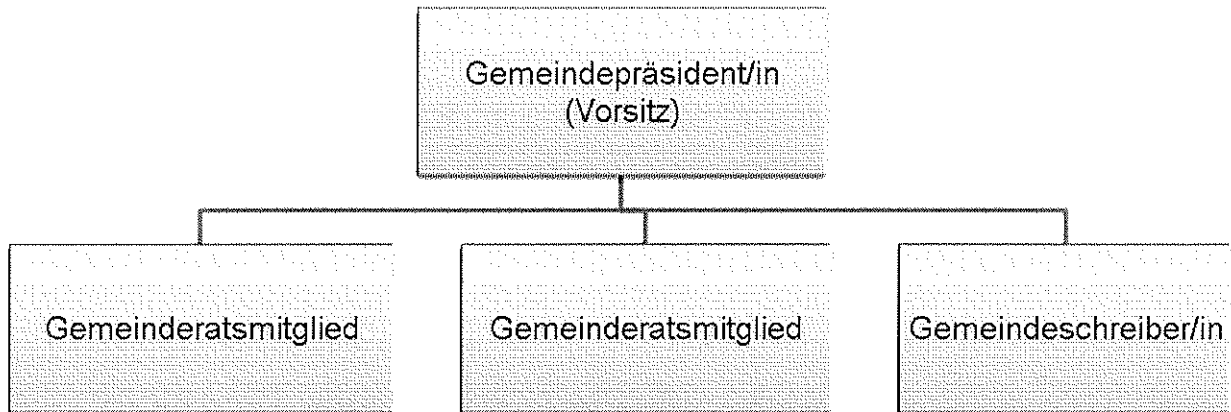
Elsbeth Mering-Walther

Daniela Ryser

11 Anhang 1: Organigramm

Organisation bei ausserordentlichen Lagen



Gemeindeführungsorgan**Stab Front**